

Antragsteller:

Vorname/Name:	_____
Ortsteil:	_____
Straße/Nr.:	_____
PLZ/Ort:	_____
Telefon:	_____

....., den

Stadt Forst (Lausitz)
 Fachbereich Ordnung und Sicherheit
 Lindenstraße 10 -12
 03149 Forst (Lausitz)

**Der Antrag ist mindestens 3
 Wochen vor dem beabsichtigten
 Feuer zu stellen.**

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Feuers

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Lagerfeuers/Traditionsfeuers.

Datum:	_____
Zeitraum:	von _____ Uhr bis _____ Uhr
Ort:	
Gemeinde:	_____
Straße/Nr.:	_____
Grundstückseigentümer:	_____
Zustimmung des Eigentümers/ Pächters liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja (Nachweis erforderlich) <input type="checkbox"/> nein
Art des Feuers:	<input type="checkbox"/> Lagerfeuer <input type="checkbox"/> Traditionsfeuer (z.B. Osterfeuer)
Art der Veranstaltung:	<input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> privat
Nur bei öffentlichen Veranstaltungen auszufüllen:	
Name und Anschrift des Veranstalters:	_____
Der Ausschank von Getränken bzw. die Ausgabe von zubereiteten Speisen ist vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anzahl der Bewachungs- und Ordnungskräfte:	_____
Vorname/Name:	_____
Telefon:	_____
Das Aufsichten des Brennmaterials erfolgt ab	_____ Uhr
(frühestens 48 Stunden vor Beginn des Abbrennens)	
Der Abbrennplatz befindet sich in einem Abstand von mehr als 50 m von Wäldern, Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Die als Anlage zu diesem Antrag übergebenen Hinweise habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen.

.....
 Unterschrift

Bitte Lageplan beifügen!

Stand: März 2019

Hinweise zur Vorbereitung eines öffentlichen Traditionsfeuers

Wer kann Antragsteller sein?

Der Veranstalter ist eine natürliche oder juristische Person, der die organisatorische Verantwortung übernimmt, das unternehmerische Risiko und die Haftung trägt. Juristische Personen müssen eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (z.B. im Vereinsregister eingetragene Vereine (e.V.), GmbH, e.G. ...). Bei Bedarf ist die eigene Rechtspersönlichkeit nachzuweisen. Keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen in der Regel eine Feuerwehr, ein Ortsbeirat, eine Interessengruppe (Club, Arbeitsgemeinschaft, Verein...) oder eine GbR. Der Veranstalter sollte eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorweisen können.

Notwendige Angaben

Der Abbrennort ist genau zu benennen (Ort, Straße). Die Zustimmung des Grundstückseigentümers (genaue Grundstücksangabe) ist nachzuweisen. Werden Tonwiedergabegeräte im Freien oder Betätigungen von 22 Uhr bis 6 Uhr durchgeführt, die geeignet sind die Nachtruhe zu stören, ist auf dem Antrag anzugeben. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist eine Anzeige beim Gewerbeamt vorzulegen (§ 2 Abs. 2 BbgGastG).

Zu beachten ist:

1. Als Brennmaterial ist nur naturbelassenes trockenes Holz (z.B. Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen) zu verwenden. Sperrmüll, Gartenabfälle, Rasenschnitt, frischer Baum- und Strauchschnitt, Laub, Stroh, Heu und ähnlich kompostierbare Materialien dürfen nicht verbrannt werden. Für Abfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Schutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz sowie Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten u. ä. besteht ein Brennverbot. Mineralöle, Mineralprodukte, Verpackungsrückstände und Papier dürfen weder zum Entfachen, noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Zur Entfachung des Feuers dürfen nur zugelassene handelsübliche Zündmaterialien verwendet werden. **Die Feststellung dieser Materialien im aufgeschichteten Brennmaterial zieht eine Versagung der Ausnahmezulassung nach sich.** Werden nach dem Traditionsfeuer diese Materialien festgestellt, sind diese als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
2. Das Brennmaterial darf frühestens 48 Stunden vor dem beabsichtigten Abbrenntermin aufgeschichtet werden bzw. ist nochmals umzuschichten, so dass eventuell eingestete Kleintiere nicht gefährdet werden.
3. Das Traditionsfeuer muss gemäß Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) einen Abstand von 50 m zu Wäldern und Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z.B. Stroh- und Heuschober) haben.
4. Zu bestehenden Gebäuden muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m bei einem Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials bis 5 m und einer Höhe von mehr als 3 m gewährleistet sein. Werden der Durchmesser und/oder die Höhe überschritten, so ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
5. Das Aufstellen von Stämmen (gleich welchen Durchmessers) in den abzubrennenden Haufen mit einer Länge, welche den Durchmesser oder die Höhe des Haufens überschreitet, ist unzulässig.
6. Nach dem Anzünden bis zum vollständigen Erlöschen des Feuers ist eine Annäherung von Personen zum Feuer mindestens bis auf eine Entfernung, die der Höhe des aufgeschichteten

Brennmaterials entspricht, auf geeignete Weise zu verhindern (z.B. Wundstreifen bei brennbarem Bodenwuchs, Absperrbänder). Dieser Bereich darf nur von Sicherheits- oder Ordnungskräften betreten werden.

7. Wird weiteres Brennmaterial bevorratet, so hat die Lagerung/Aufbewahrung so zu erfolgen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind.

8. Das Abbrennen des Feuers hat unter ständiger Aufsicht von mindestens zwei Personen zu erfolgen. Sicherheits- oder Ordnungskräfte sind namentlich zu benennen und entsprechend zu kennzeichnen.

9. Die telefonische Erreichbarkeit des Veranstalters/Verantwortlichen muss gewährleistet sein.

10. In unmittelbarer Nähe der Feuerstelle sind ausreichend geeignete Kleinlöschgeräte (z.B. Schaufel, Spaten, Handfeuerlöscher) bereitzustellen.

11. Das Traditionsfeuer muss so angelegt sein, dass eine mindestens 3 m breite geradlinige Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, der Polizei oder anderen Behörden ständig freigehalten wird. Parkplätze sind so anzulegen, dass eine Gefährdung der abgestellten Fahrzeuge durch das Feuer ausgeschlossen ist.

12. Zum Ende des Traditionsfeuers ist das Feuer vollständig abzulöschen.

13. Am Tag der Durchführung hat der Veranstalter sich über die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu informieren. Bei ausgelösten Waldbrandgefahrenstufen am Tag der Durchführung gelten nachfolgende Einschränkungen:

Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufe	Uhrzeit des frühesten Beginns		Uhrzeit des vollständigen Ablöschens	
	Winterzeit	Sommerzeit	Winterzeit	Sommerzeit
Waldbrandgefahrenstufe 3	18:00	19:00	09:00	09:30
Waldbrandgefahrenstufe 4	19:00	20:00	09:00	09:30
Waldbrandgefahrenstufe 5	20:30	21:00	09:00	09:30

Bei Waldbrandgefahrenstufe 5 ist ein Mindestabstand zu Gebäuden von mindestens 50 m einzuhalten. Die aufgeschichtete Höhe des Brennmaterials darf 4 m nicht übersteigen.

14. Die Brandreste sind einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen. Die Entsorgung kann durch die Stellung von Containern zugelassener Abfalltransporteure bzw. über den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße oder über die Restmülltonne des jeweiligen Haushaltes erfolgen (hier wird als Nachweis eine Fotodokumentation akzeptiert). Ebenso besteht die Möglichkeit, die Brandreste selbst zur AGNS zu bringen und als Restabfall zu entsorgen (Abgabe ist nachzuweisen).

15. Der Entsorgungsnachweis ist fristgemäß dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit der Stadt Forst (Lausitz) unaufgefordert vorzulegen. Danach wird der Entsorgungsnachweis dem Landkreis Spree-Neiße weitergeleitet. Sollte der Nachweispflicht nicht nachgekommen werden, wird die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße ein Verfahren gegen Sie als Antragssteller einleiten.

Die Regionalstelle Lausitz, die Polizei und die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße erhalten eine Information zu der erteilten Ausnahmezulassung.